

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Gassen und Plätze der Gemeinde Hartmannsdorf

Gemäß § 49 Abs. 5 des Thür. Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 ist die Gemeinde durch Erlaß einer Satzung die Verpflichtung der Reinigung von Straßen ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen, berechtigt.

Aufgrund der § 2, 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24. Juli 1992 in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.04.1993 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Straßenreinigung umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat oder ähnlichen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

§ 2

(1) Den Eigentümern von bebauten sowie unbebauten Grundstücken, die an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie Gassen der Gemeinde angrenzen, wird die Reinigung der Gehwege, Radwege, Gassen und Plätze bis zur Straßenmitte übertragen ohne Rücksicht darauf, ob und wie diese befestigt sind.

Das selbe gilt für die Schneeräumung sowie die Eisbeseitigung in den Gassen und auf den Gehwegen.

(2) Entstehen durch Transporte, Be- und Entladungen usw. Verunreinigungen oder Beschädigungen, so ist der Verursacher verpflichtet, diese umgehend und unaufgefordert zu beseitigen. Beschädigungen sind der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Haustiere (z.B. Geflügel) sind so zu halten, daß sie nicht frei auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grünanlagen sowie Friedhöfen herumlaufen.

(4) Bei Schneefall haben die Anlieger, die vor ihrem Grundstücksbereich innerhalb des Ortes gelegenen Gehwege in der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr von Schnee freizumachen, so daß Begehbarkeit gesichert wird.

Bei Schnee- und Eisglätte oder Glatteisgefahr sind die oben genannten Gehbahnen mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

(5) Jeder Hauseigentümer bzw. Hausverwalter ist für die Beschaffung seines Streugutes verantwortlich. Als Streugut dürfen Salz, Asche und ätzende Flüssigkeiten nicht verwendet werden, außer den für den Straßenwinterdienst zugelassenen chemischen Mitteln.

(6) Unterflurhydranten, Abstellschieber der Wasserversorgung sowie Gullys und Straßeneinläufe sind von Eis, Schnee und Unrat freizuhalten. Verstopfungen, die zu Wasserstauungen führen und nicht selbst beseitigt werden können, sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

(7) Grundstücke sind so zu bepflanzen und zu pflegen, daß Äste und Zweige 0. ä. Passanten auf Gehwegen, Straßen und Plätzen nicht beeinträchtigen. Sturmschäden, Windbruch, Fallobst o. ä. sind umgehend zu beseitigen, so daß keine Gefahren mehr bestehen. Sauberkeit und Ordnung werden in angemessener Frist wiederherzustellen.

(8) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(9) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Reinigungspflicht die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigenturngesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der

Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungs- pflichtige sind gesamtschuldnerisch ver-
antwortlich.

10) Die Reinigung hat entsprechend den Erfordernissen der Sauberkeit zu erfolgen. Zum Wochenen-
de und vor Feiertagen ist die Reinigung in jedem Fall durchzuführen.

11) Baumaterialien, Bauschutt und sonstige Materialien und Ab- fälle sind auf öffentlichen Straßen,
Wegen, Plätzen und Gassen der Gemeinde nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung befristet
zu lagern.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 5 Abs. 2 VKO kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich
oder fahrlässig

1. entgegen seinen Pflichten zur Reinigung, Schneeberäumung und Bestreuung von Gehwegen,
Radwegen und Gassen nicht nachkommt (§ 2 Abs. 1, 4, 5, 10),
2. entgegen der Regelung des § 2 Abs. 3, 6, 7 und 11 handelt oder seine Pflichten unterläßt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 verursachte Schäden und Verschmutzungen nicht oder nicht in angemessener
Frist beseitigt oder beseitigen läßt sowie angerichtete Schäden nicht unaufgefordert der Gemeinde
anzeigt.

§ 4 Ersatzvornahme

Statt eine Geldbuße zu verhängen, kann die Gemeindeverwaltung auch die unterlassenen Handlun-
gen und Pflichten gemäß § 2 Abs. 1, 21. Satz, 4 und 6 selbst ausführen oder durch Dritte ausführen
lassen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Pflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hartmannsdorf Nr. 4 vom
September 1993